

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) wird durch den Träger

Pfarre Micheldorf

Pfarrstraße 9

9322 Micheldorf

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

Pfarrkindergarten Micheldorf

Pfarrstraße 8

9322 Micheldorf

folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung (KBBO) festgelegt:

1. Anmeldung

Die Anmeldung gilt ausschließlich für ein Kinderbildungs- und -betreuungsjahr (KBBJ) und wird nicht automatisch für das darauffolgende Bildungsjahr verlängert. Eine erneute Anmeldung durch die Obsorgeberechtigten ist erforderlich.

Anmeldungen für das folgende KBBJ werden ab Ende Jänner 2026 entgegengenommen, Ende der Anmeldefrist ist der 21.02.2026. Zu spät erfolgte Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme aller Kinder, welche fristgerecht angemeldet wurden, noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Folgende Dokumente sind im Rahmen des Anmeldeprozesses zeitgerecht zu erbringen:

1. Sozialversicherungsnummer des Kindes
2. Vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes
3. Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers beider Elternteile (ausgenommen bei Alleinerzieher*innen: hier nur vom alleinerziehenden Elternteil)
4. Unterzeichnete Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Die Anmeldung hat persönlich im Beisein des Kindes in der Bildungseinrichtung zu erfolgen.

2. Bedingungen für die Aufnahme sowie Bildung und Betreuung der Kinder

2.1 Alter des Kindes

Für die Aufnahme in „*Alterserweiterte Kindergartengruppen für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt*“ ist die Vollendung des ersten Lebensjahres Voraussetzung.

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

2.2 Geistige, sozial-emotionale und körperliche Eignung

Gemäß § 3 K-KBBG dürfen Kinder mit Behinderung in eine KBBE die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist nur dann aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und es zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

Bestehen im Zuge des Aufnahmeverfahrens oder während des KBBJ Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der KBBE, so sind auf Verlangen des Trägers bzw. der Leitung verpflichtend medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten von einem Arzt bzw. Psychologen betreffend Abklärung zu erbringen, um eine Aufnahme bzw. den Verbleib in der KBBE gewährleisten zu können. Für die Aufnahme in Integrationsgruppen ist die Vorlage der Gutachten in jedem Fall Voraussetzung für die Aufnahme.

2.3 Gemeindefremde Kinder

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Micheldorf dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Micheldorf aufgenommen werden.

3. Reihungskriterien für die Aufnahme

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze unter Beachtung der Reihungskriterien der Gemeinde Micheldorf.

Nachfolgende Kriterien für die Aufnahme in die KBBE werden stichtagsbezogen und in gewichteter, absteigender Reihung angewendet:

1. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
2. berufstätige alleinerziehende Obsorgeberechtigte
3. beide ganztägig berufstätige/n Obsorgeberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
4. vormittags (halbtags-) berufstätige Obsorgeberechtigte (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
5. Kinder, deren Geschwister weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, und deren Obsorgeberechtigte/n (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner) ganztags bzw. halbtags Vormittag berufstätig sind
6. Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe
7. ein Obsorgeberechtigter berufstätig (bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Partner)
8. Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, zwei Jahre vor Schuleintritt
9. Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen mehr als zwei Jahre vor Schuleintritt
10. andere Betreuung vorhanden

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Kinder aus Nachbargemeinden gerne, aber ausschließlich dann aufnehmen können, wenn es freie Plätze gibt und kein Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Micheldorf auf der Warteliste steht.

Auch hier erfolgt eine Aufnahme der nachfolgenden Kriterien:

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

- Kinder, deren Geschwisterkinder die Bildungseinrichtung besuchen
- Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Micheldorf berufstätig sind
- Kinder, die eine Betreuungsperson in der Gemeinde haben

Die Reihung erfolgt jeweils nach dem Geburtsdatum.

4. Platzzusage

Unter Beachtung der Reihungskriterien erfolgt die verbindliche Platzzusage seitens des Trägers mit Bekanntgabe der konkret zur Verfügung gestellten Betreuungszeiten. Im Falle der Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der Obsorgeberechtigten während des KBBJ behält sich der Träger das Recht einer Neu beurteilung gemäß der gültigen Reihungskriterien und eine dementsprechende Anpassung der Betreuungszeiten vor.

Unabhängig von den zugesagten Betreuungszeiten steht jedoch das Kindeswohl an oberster Stelle: Abhängig vom Entwicklungsstand ist nicht jedes Kind für eine Ganztagsbetreuung geeignet. Daher behält sich der Träger das Recht vor die Betreuung, falls erforderlich, stundenweise zu reduzieren.

5. Beiträge

Gemäß den Fördervoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 lit. e) des K-KBBG werden für den Besuch der KBBE keine Beiträge eingehoben, mit Ausnahme folgender Zusatzleistungen:

- Beitrag für Mittagessen: (Indexanpassung möglich) € ___ 5,10 ___ pro Essen
Pauschale für die Essenslieferung wird an die jeweilige Kinderanzahl angepasst
- Jausenbeitrag: € _____ - _____ pro Monat
- Beitrag für Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien: € ___ 120 ___ pro Jahr
- Beitrag für zusätzliches Personal € _____ - _____ pro Monat

6.1 Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte für Zusatzleistungen sind monatlich bis zum 7. des Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die Bezahlung hat mittels Bankeinzug oder Überweisung zu erfolgen.

Kontoinhaber: Pfarrkindergarten Micheldorf
Bankinstitut: Volksbank Kärnten
IBAN: AT83 4213 0441 0000 0197
BIC: VBOEATWWKLA

6.2 Rückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. ein aliquoter Abzug der Entgelte für Zusatzleistungen, für nicht in Anspruch genommene Zeiten oder Leistungen (z. B. Krankheit), findet nicht statt.

6. Öffnungszeiten

Das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr (KBBJ) beginnt am 03.09.2025 und endet am 31.07.2026.

Die KBBE ist an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

- Montag bis Donnerstag: 06:45 – 16:00 Uhr

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

- Freitag: 6:45 – 15:00 Uhr

Während folgender Ferienzeiten ist die KBBE geschlossen:

- Weihnachtsferien: 24.12.2025 – 06.01.2026
- Osterferien: 30.03.2026- 03.04.2026

An folgenden Fenstertagen ist die KBBE geschlossen:

- 15.05.2026
- 05.06.2026

7. Regelung für die Übergabe und Abholung

7.1 Aufsichtspflicht des Trägers

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der KBBE und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an eine zur Abholung berechnigte Person. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie auf dem Heimweg übernimmt der Betreiber der Einrichtung keine Verantwortung.

7.2 Abholberechnigte Personen

Grundsätzlich sind alle Obsorgeberechtigten zur Abholung berechnigt. Diese können jedoch auch weitere Personen schriftlich benennen, die zur Abholung ihres Kindes berechnigt sind (=Abholberechnigte). Abholberechnigte, die minderjährig sind, müssen geistig und körperlich in der Lage sein die Aufsicht über das abzuholende Kind tatsächlich auszuüben. Die Obsorgeberechtigten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des § 4 Kärntner Jugendschutzgesetz i.d.g.F. gebracht oder abgeholt wird.

Das pädagogische Personal der KBBE ist berechnigt die Übergabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z. B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

8. Informationspflicht der Eltern

8.1 Änderung Kontaktdaten

Ändern sich Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sind diese Änderungen unverzüglich der Leitung der Bildungseinrichtung mitzuteilen.

8.2 Änderung abholberechnigte Personen

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen betreffend die Obsorge oder Abholberechnigung umgehend schriftlich der Leitung der KBBE bekannt zu geben. Bis zum Einlangen dieser Änderungsanzeige ist der Träger berechnigt, das Kind an den jeweils benannten Abholberechnigten zu übergeben.

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

8.3 Fernbleiben des Kindes

Jedes Fernbleiben des Kindes – ob krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen – ist der Leitung der KBBE unverzüglich bekannt zu geben.

9. Vorschriften für den Besuch

Der Besuch der KBBE hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat bis spätestens 8:30 Uhr in die KBBE gebracht zu werden. Die Obsorgeberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung zum Ende der zugesagten Betreuungszeit laut erteilter Platzzusage zu sorgen.

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die KBBE zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in die KBBE mitgegeben werden, Kuscheltiere oder Ähnliches hingegen schon.

Die Schaffung von sicheren Orten für Heranwachsende steht in den KBBE an oberster Stelle. Kinder haben ein Recht auf Sicherheit, Wertschätzung und Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Es wird gewährleistet, dass Kinder dort, wo sie ihre Zeit verbringen, wo sie spielerisch lernen, vor Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Machtmissbrauch geschützt sind. Die KBBE darf deshalb nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung der KBBE oder den von ihr zu bestimmenden pädagogischen Fachkräften besichtigt werden.

Auskünfte und Beschwerden sind an die Leitung der KBBE oder die von ihr zu bestimmenden pädagogischen Fachkräfte zu richten. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Pädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.

9.1 Krankheitsfall

Hatte das Kind eine Infektionskrankheit (Windpocken, Masern, Röteln ...) oder einen Läusebefall, ist zum Schutz der anderen Kinder der Bildungseinrichtung bei Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen der Leitung der KBBE ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.

9.2 Verabreichung von Medikamenten

Grundsätzlich werden von Mitarbeiter*innen der KBBE keine Medikamente verabreicht. Ausnahmenregelungen können ausschließlich in Sonderfällen bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung und Einschulung der Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit der Leitung der KBBE getroffen werden.

9.3 Ferien für Kinder

Während des KBBJ haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung der KBBE und den Obsorgeberechtigten rechtzeitig zu vereinbaren. Krankheitszeiten gelten nicht als Ferienzeiten.

9.4 Besondere Bestimmungen für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche, für insgesamt 20 Stunden, zu besuchen.

Gemäß § 20 K-KBBG hat der Kindergarten:

„... die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

„... durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehöriger, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Obsorgeberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

9.5 Abholpflicht seitens der Obsorgeberechtigten

Wir ersuchen um Verständnis: Es gibt folgende Situationen, die es erforderlich machen, dass die Obsorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen das Kind nach Verständigung unverzüglich aus der Einrichtung abholen:

- Das Kind erkrankt während des Tages;
- Das Kind stört schwerwiegend die Bildungs- und Erziehungsarbeit und/oder verletzt andere Personen und lässt sich nicht mehr beruhigen;
- Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.;

9.6 Ausschluss vom Besuch der KBBE

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

Gemäß § 14a K-KBBG ist der Betreiber berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung der KBBE und nach schriftlicher Mahnung an die Obsorgeberechtigten, ein Kind vom Besuch einer KBBE auszuschließen, wenn:

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
- die Obsorgeberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
- die Obsorgeberechtigten die Beiträge für Zusatzleistungen wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen.

Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Leitung der KBBE und nach schriftlicher Mahnung an die Obsorgeberechtigten aus den zuvor genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch der KBBE auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung kann maximal zwei Wochen betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den zuvor genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Dem Träger steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

10. Änderung und Kündigung der Kinderbetreuungsvereinbarung

10.1 Abmeldung für Verpflegung

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist ausschließlich monatsweise möglich und für jene Kinder zulässig, welche die Einrichtung nur am Vormittag besuchen. Die Abmeldung für den Folgemonat hat schriftlich mindestens eine Woche vor dem Monatsletzten zu erfolgen.

10.2 Änderung von Betreuungszeiten

Änderungen der im Rahmen der Platzzusage fixierten Betreuungszeiten auf Wunsch der Obsorgeberechtigten sind nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich und können zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ummeldungsfrist schriftlich beantragt werden.

10.3 Kündigung

Seitens der Obsorgeberechtigten kann eine Kündigung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Besteht die gesetzlich geregelte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG, vor.

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

Seitens des Trägers kann eine Kündigung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes (trotz Abmahnung);
2. Wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Besuchszeiten z. B. durch verspätete Abholung (trotz Abmahnung);
3. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der KBBE;
4. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der KBBO;
5. Angabe falscher Tatsachen im Aufnahmeformular, insbesondere die Gesundheit des Kindes betreffend;
6. Unangemessen hoher Betreuungsaufwand, der aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Träger nicht (mehr) abgedeckt werden kann;
7. Bei vom Träger festgestellter fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
8. Bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder Verwandten des Kindes gegen das Personal des Trägers, andere Kinder oder andere Obsorgeberechtigte;
9. Bei wiederholt festgestelltem Fehlverhalten der Obsorgeberechtigten (z. B. Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), welches trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Obsorgeberechtigten und dem Personal des Trägers zur Folge hat.

Bei besonders gravierenden Gründen, wie unter Punkt 9.5 genannt, oder bei Gefahr in Verzug kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet werden.

11. Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Gegenstände jedweder Art, die in die KBBE mitgebracht werden.

Kann die Betreuung aus Gründen, die nicht durch den Träger verschuldet sind (z. B. Krankenstände des Personals, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, höhere Gewalt etc.) nicht gewährleistet werden, gilt die Haftung seitens des Betreibers für den Entfall der Betreuung und für einen daraus resultierenden Schaden – welcher Art auch immer – als ausgeschlossen. Der Träger ist in diesen Fällen verpflichtet die Obsorgeberechtigten umgehend zu informieren.

12. Datenschutzinformation gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die von den Obsorgeberechtigten bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses elektronisch verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen innerhalb der Gemeinde Micheldorf ist möglich, ebenso die Überlassung der Daten

St. Hemma-Stiftung

für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

aufgrund geltender Rechtsvorschriften an Prüforgane oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüfungsinstitutionen.

13. Sonstige Bestimmungen

Für diese KBBO gilt österreichisches Recht. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer oder einzelner Bestimmungen in dieser KBBO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Kinderbetreuungsvereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen an sich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in diesen Vereinbarungen getroffene Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.

Es bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden. Spätere Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Mit der Anmeldung akzeptiert/akzeptieren der/die Obsorgeberechtigte/n die Bestimmungen der vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Unterschrift aller Obsorgeberechtigten: _____
